



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Frau Valerie Berger
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Bern, 23. Dezember 2011

**Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit:
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zu oben genannten Gesetzesanpassungen zu äussern. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Interessen der Städte und Agglomerationen unseres Landes, und wir nehmen gerne im Namen unserer Mitglieder zur Vorlage Stellung.

Die Städte begrüssen die geplanten Anpassungen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, namentlich auch die neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten. Die vorgeschlagenen Anpassungen bedeuten im Vergleich zur heutigen Situation eine Verbesserung und der zu erwartende Mehraufwand ist vertretbar.

Die in letzter Zeit aufgedeckten Verstösse zeigen die Notwendigkeit von Kontrollen und Verbesserungen im Vollzug. Die Anpassungen scheinen uns insbesondere auch aus Sicht der städtischen Sozialpolitik wichtig. Der Druck auf Löhne und Arbeitsbedingungen aufgrund der Personenfreizügigkeit droht in erster Linie in Berufen und Branchen mit tiefem Lohnniveau. Dort verdrängte Arbeitnehmende haben schlechte Karten, eine andere Stelle mit einem existenzsichernden Lohn zu finden, was oft dazu führt, dass über kurz oder lang die Sozialhilfe für ihre Existenzsicherung aufkommen muss.

Zu den einzelnen Anpassungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG): Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer selbständig Erwerbender

Die neu vorgesehene Dokumentationspflicht der Dienstleistungserbringenden ist aus unserer Sicht geeignet, die Rechtssicherheit aller Beteiligten zu verbessern. Wir begrüssen auch den Einbezug der Auftraggebenden in die Auskunftspflicht.



Mit der Anordnung eines allfälligen Arbeitsunterbruchs im Falle der Nichterfüllung der Anforderungen bzw. der Dokumentationspflicht stehen zwar geeignete Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Wir haben jedoch Zweifel, ob die «kann»-Formulierung dieses an und für sich wirksame Sanktionsinstruments nicht wieder allzu stark relativiert und ob nicht eine verbindlichere Formulierung angebracht wäre.

Im Weiteren schlagen wir vor, dass die Dokumente, die selbständige Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer vorzuweisen haben, in Artikel 1 Absatz 5 EntsG abschliessend aufgezählt werden. So könnte aus unserer Sicht die angestrebte Rechtssicherheit sowohl für die Kontrolleuren und Kontrolleure als auch für die selbständigen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer verbessert werden.

Im höchst kurzfristig funktionierenden und dynamischen Arbeitsumfeld der hauptsächlich betroffenen Branchen stellt sich zudem die Frage, ob nicht die Nachfrist genauer definiert werden müsste und ob allfällige Sanktionierungsmassnahmen ausreichend rasch greifen können. Im vorliegenden Gesetzesentwurf bleibt unklar, wie ein Antrag auf Unterbruch der Arbeiten von den paritätischen Kommissionen zu den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden gelangt.

Nicht geklärt wird im vorliegenden Entwurf schliesslich die Frage der Haftung, falls ein verfügter Arbeitsunterbruch durch die zuständigen Kontrollorgane im Nachhinein durch eine gerichtliche Instanz als nicht verhältnismässig beurteilt wird.

Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG): Sanktionsmöglichkeiten gegen Arbeitgebende, die bei der Beschäftigung Arbeitnehmender in der Schweiz gegen zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen verstossen

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

Zudem schlagen wir vor, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des Entsendegesetzes wie folgt zu ergänzen: «... bei Verstössen gegen Artikel 1bis Absatz 2 **gegen den Arbeitgeber** eine Verwaltungsbusse bis Fr. 1 000.00 aussprechen». Im Falle von Scheinselbständigkeit werden Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern nämlich erfahrungsgemäss gezwungen oder veranlasst, sich als selbständig auszugeben, damit die Schweizer Arbeitsbedingungen umgangen werden können. Die Arbeitnehmer selber haben kein Interesse, schlechtere Arbeitsbedingungen zu erhalten, als dies in den Schweizer Gesamtarbeitsverträgen (GAV) vorgesehen ist. Darum geht der Vorschlag, bei Scheinselbständigkeit die Arbeitnehmer zu büssen, in die falsche Richtung. Gebüsst werden müssen Arbeitgeber, die ihre Beschäftigten als selbständig ausgeben.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Kontrollen in privaten Haushaltungen, wenn überhaupt, nur mit einer sehr grossen administrativen Vorarbeit (Abklärungen) möglich sind. Weiter gilt auch hier, dass der Aufwand für die Kontrollbehörden hoch sein wird. Wie bereits heute bekannt ist, werden die neuen Sanktionsmöglichkeiten auch zusätzliche Kontrollbedürfnisse von unterschiedlichster Seite wecken und dadurch den Aufwand der Kontrollbehörde für die Umsetzung dieser Regelungen bewirken.



**Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen:
Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen**

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

Im Gegensatz zum Kapitel 3 Punkt 2 des erläuternden Berichts gehen einige Städte davon aus, dass der Vollzug der Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit bei den Kontrollorganen von Gemeinden und Kantonen zu einem Mehraufwand führen wird. Um dem Gesetz den notwendigen Gehalt zu geben, sind viele zusätzliche – meist unplanbare – Vor-Ort-Interventionen der Kontrollbehörden notwendig. Hinzu kommt eine korrekte und fundierte Nachbehandlung. Wir erwarten, dass ein allfälliger aus dem Vollzug entstehende Mehraufwand für Städte und Gemeinden vollumfänglich abgegolten wird.

Abschliessend scheint es uns unabdingbar, dass die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt im Bereich der selbstständigen Dienstleistungserbringenden im Zusammenhang mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit weiterhin genau beobachtet werden. Sollte sich die Situation, insbesondere der Lohndruck auf spezifische Branchen und Regionen, trotz der gesetzlichen Anpassungen weiter verschärfen, müssten aus unserer Sicht weitere Massnahmen geprüft werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Dr. Marcel Guignard
Stadtammann Aarau

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Dr. Marcel Guignard, Stadtammann Aarau
Städteinitiative Sozialpolitik
Schweiz. Gemeindeverband, Urtenen-Schönbühl